

Der Senat der Paris-Lodron Universität Salzburg

Senatsvorsitzender J.J.Hagen

A-5020 Salzburg, Churfürststraße 1 Tel. 0662 8044 3451 Fax 0662 8044 302 e-mail
johann.hagen@sbg.ac.at

Zl.: 60040/32-99

Sbg., Dienstag, 27. April 1999

Begutachtung des Entwurfs des BMWV einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (Bachelor- und Masterstudien)

1. § 11a (1) wäre folgendermaßen zu formulieren: „Auf Antrag einer Fakultät (eines Universitätskollegiums) ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, durch Verordnung zusätzlich zum Diplomstudium ein Bachelorstudium und ein darauf aufbauendes Masterstudium..... einzurichten.“
Damit sollen dreistufige Studien nur auf Antrag der entsprechenden Universität eingerichtet werden und die neuen dreistufigen Studien auch zusätzlich zu bestehenden Diplomstudien eingeführt werden können (wie dies in § 11a Variante b vorgesehen ist). — Dies scheint auch deshalb erforderlich, weil die Sinnhaftigkeit eines dreistufigen Studiums je nach Fach bzw. Disziplin sehr unterschiedlich beurteilt werden wird.
2. Die Studiendauer des Bakkalaureatsstudiums hat – wie im Entwurf vorgesehen – sechs Semester zu betragen.–
Der erste Studienabschluß ist jedenfalls so zu konzipieren, daß damit ein in sich abgeschlossenes Studium absolviert wird, das berufsqualifizierend ist und den Absolventinnen und Absolventen entsprechende Chancen auf nationalen und internationalen Arbeitsmärkten bietet.
3. § 11 Abs 3 ist abzuändern: „Die Studiendauer für ein Masterstudium umfaßt vier Semester.“
Nur mit dieser Studiendauer kann erreicht werden, daß diese Qualifizierung den Studien in jenen Ländern entspricht, mit denen sich österreichische Akademikerinnen und Akademiker vergleichen können sollen. Dies scheint auch geboten, um eine ausreichende Proportionalität der beiden Studien erreichen zu können.
4. Neu aufzunehmen ist folgende Bestimmung: „Zu Beginn des Masterstudiums ist zumindest ein Semester vorzusehen, in dem entweder einer Berufspraxis oder einem Auslandsstudium nachzugehen ist.“
Mit dieser Regelung wäre einerseits ein „Durchstudieren“ erschwert, ohne eine Zulassungsbarriere einzuführen, andererseits könnte damit auch eine Aufwertung und internationale Angleichung des Masterstudiums erreicht werden.

5. Die Einführung eines – in § 13 Abs 4 und 5 vorgesehenen – Credit Point Systems wird wegen der internationalen Vergleichbarkeit (und um Anrechnungen zu erleichtern) begrüßt.
6. Da eine derart weitgehende Verschulung eines Universitätsstudiums nicht befürwortet werden kann, hat die im Entwurf vorgesehene Einfügung des § 7 Abs 7a zu entfallen („verpflichtende Reihenfolge“).

Generell ist festzuhalten:

Jede neuerliche Änderung des UniStG wäre unbedingt auch zeitlich mit den im UniStG 97 vorgesehenen Fristen abzustimmen.

Im übrigen entsprechen diese Forderungen inhaltlich den entsprechenden Feststellungen der *Universitätspolitischen Leitlinien*, die von der ÖRK gemeinsam mit den Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane ausgearbeitet und Ende 1998 verabschiedet wurden.

Der Senatsvorsitzende:


J. J. Maggen